



HESSISCHER LANDTAG

01. 08. 2024

Kleine Anfrage

**Sandra Weegels (AfD), Maximilian Mürger (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD)
und Pascal Schleich (AfD) vom 24.06.2024**

**Folgeanfrage zur Beantwortung der Kleinen Anfrage „Planbar freie Wochenenden des
Hessischen Präsidiums für Einsatz (HPE)“, Drucks. 21/139**

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Antwort von Hrn. Staatsminister Poseck vom 08.05.2024 auf die Kleine Anfrage vom 30.04.2024, Drucks. 21/139, führt zu folgenden Nachfragen:

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche „einsatztaktischen Gründe“ liegen vor, dass weitergehende Informationen zu den gestrichenen bzw. verlegten 36 planbar freien Wochenenden im Jahr 2023 nicht erteilt werden können?

Eine dezidierte Beantwortung der Fragestellung würde Rückschlüsse auf die taktische sowie personelle Aufgabenbewältigung zulassen. Abstrakt kann mitgeteilt werden, dass auf Basis einer individuellen Beurteilung des jeweiligen Einsatzanlasses eine spezifische Kräfteplanung erfolgt. Aus Geheimhaltungsgründen können wie bei gleichgelagerten zurückliegenden Anfragen keine Detailangaben gemacht werden.

Frage 2 Wie erklärt sich die Landesregierung die massive, für 2023 zu beobachtende Zunahme um 17 gestrichene bzw. verlegte planbar freie Wochenenden gegenüber dem Vorjahr, obwohl die Anzahl der planbar freien Wochenenden von 180 im Jahre 2022 auf 178 im Jahre 2023 gesunken war?

Frage 8 Welche konkreten Maßnahmen sind seitens der Landesregierung angedacht, um die im Jahre 2023 massiv angestiegene Zahl von Streichungen bzw. Verlegungen von planbar freien Wochenenden wieder zu senken? Die Antwort bitte begründen.

Frage 9 Ist die Landesregierung der Auffassung, dass, unter besonderer Berücksichtigung des Fürsorge-dankens, auch eine Verlegung des ursprünglich vorgesehenen planbar freien Wochenendes eine erhebliche private und soziale Belastung für die betroffenen Beamten darstellen kann? Die jeweilige Antwort bitte begründen.

Die Fragen 2, 8, und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Option der Verlegung von vorgeplant freien Wochenenden unterlag einer restriktiven und intensiven Prüfung. Wenngleich eine Verschiebung vorgeplant freier Tage für die Beamtinnen und Beamten eine grundsätzliche Flexibilität und ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft erfordert, zeigt die Statistik des Hessischen Polizeipräsidium Einsatz (HPE), dass durch eine durchdachte Dienstplanung die verschobenen freien Wochenenden im Betrachtungszeitraum nahezu in Gänze nachgeholt und der tatsächliche Entfall auf ein absolutes Minimum reduziert werden konnte.

Insgesamt kann somit festgehalten werden, dass im betrachteten Zeitraum eine Heranziehung von Kräften des HPE in unabwendbaren Fällen und dann größtenteils mit entsprechender Kompensation erfolgt ist.

Frage 3 In welcher Form findet nach der Streichung bzw. Verlegung eines planbar freien Wochenendes eine Einsatznachbereitung hinsichtlich der Notwendigkeit der zuvor ergangenen Streichung bzw. Verlegung des planbar freien Wochenendes statt? Bitte die Zuständigkeit, die Modalitäten und die für die Nachbereitung herangezogenen Parameter genau benennen.

Frage 4 Falls eine Einsatznachbereitung unter den dargestellten Gesichtspunkten nicht erfolgte: Warum nicht?

Die Fragen 3 bis 4 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gegenstand jeder Einsatznachbereitung ist auch die Überprüfung der vorausgegangenen Kräfte disposition, um Verbesserungspotenziale erkennen und bei der zukünftigen Planung berücksichtigen zu können.

Frage 5 Haben sich im Rahmen der Einsatznachbereitung für die unter Frage 1 genannten 36 gestrichenen bzw. verlegten planbar freien Wochenenden aus den Verlaufsberichten oder Erfahrungsberichten eingesetzter Beamter Erkenntnisse ergeben, dass der gewählte Kräfteansatz zu hoch angesetzt war und die Streichung bzw. Verlegung des planbar freien Wochenendes nicht notwendig gewesen wäre? Bitte bejahendenfalls die jeweiligen Einsätze und den ermittelten Grund für den zu hoch angesetzten Kräfteansatz einzeln benennen.

Nein.

Frage 6 Wie hoch stellte sich die Vergütung der anfordernden Länder an das Land Hessen in Bezug auf die fünf Unterstützungseinsätze im Zeitraum 2020 bis 2023 dar, die nur aufgrund der Streichung bzw. Verlegung von planbar freien Wochenenden erfolgen konnten? Bitte die jeweilige Vergütung unter Nennung des anfordernden Bundeslandes sowie des Einsatzanlasses benennen.

Die Behörden des Bundes und der Länder leisten im Rahmen der bundesweiten Solidargemeinschaft gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.

Hierbei regelt eine bundesweit abgeschlossene „Verwaltungsvereinbarung über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschalen für die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen“ die generellen Abrechnungsmodalitäten zwischen den Ländern und dem Bund bei Unterstellungen von Einsatzkräften, Kraftfahrzeugen und Technik der Bereitschaftspolizeien. Demnach werden die sogenannten einsatzbezogenen Mehrkosten auf Basis von bundesweit abgestimmten und festgelegten Pauschalen grundsätzlich dem anfordernden Land in Rechnung gestellt. Zu den einsatzbezogenen Mehrkosten zählen u. a. Pauschalen für Mehrarbeit, Verpflegung, Reisekosten, Kfz-Auslagen sowie Beschädigungen und Verluste.

Für die hessischen Unterstützungsleistungen wurden den jeweils ersuchenden Ländern für einen Unterstützungseinsatz in Berlin im Jahr 2021 über 50.000 €, für einen Unterstützungseinsatz in Bayern im Jahr 2022 mehr als 850.000 € und für zwei Unterstützungseinsätze in Bayern sowie einen Unterstützungseinsatz in Sachsen je im Jahr 2023 knapp 350.000 € in Rechnung gestellt.

Frage 7 Mit welchem zeitlichen Vorlauf wurden die unter Frage 1 genannten planbar freien Wochenenden gestrichen bzw. verlegt? Bitte einzeln je Einsatzanlass und Anzahl an Tagen, die zwischen der Information an die eingesetzten Beamten und Einsatzbeginn lagen, aufschlüsseln.

Die Mitteilung der einzelnen Dienste respektive Dienstzeiten eines jeden Mitarbeitenden der hessischen Polizei erfolgt so frühzeitig und verlässlich wie möglich. Es muss berücksichtigt werden, dass Einsatzanlässe oder Veränderungen der Verlaufsprognose teilweise sehr kurzfristig den einsatzführenden Polizeibehörden bekannt werden. Daher ist es unabdingbar und im Einklang mit der Polizeidienstvorschrift 100, dass Einsatzplanungen die gebotene und erforderliche Flexibilität gewährleisten.

Wiesbaden, 25. Juli 2024

Prof. Dr. Roman Poseck